

AGB zwischen GESCHE REIMERS Casting Production Full Service, nachstehend „Agentur“ genannt und ihren Modellen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sowohl die Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und Kunden der Agentur, nachstehend „Kunden“ genannt, als auch die Rechtsbeziehungen zwischen dem Darsteller/der Darstellerin und Fotomodell, nachstehend „Model“ genannt, der Agentur und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart hinfällig, dieses gilt auch für nachträgliche Absprachen mit dem Model.

I. Buchungen:

1. Die Agentur ist hinsichtlich des Kunden nicht Vertragspartner, sondern Vermittler der Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Model und damit nicht verantwortlich für die Art und Weise der Vertragserfüllung seitens des Modells oder des Kunden.
2. Zur verbindlichen Buchung bedarf es einer schriftlichen oder mündlichen Buchungsbereitschaft seitens des Modells und einer schriftlichen Buchungsbestätigung seitens der Agentur. Diese Buchungsbestätigung muss seitens des Modells i.d.R. per E-Mail umgehend bestätigt werden.

Eine bestätigte Buchung ist für das Model verbindlich und unterliegt ab sofort den unter III aufgeführten Stornierungs-Modalitäten.

3. Das Model nimmt unter keinen Umständen eigenständig Kontakt zum Kunden auf. Ausnahme sind Fragen zur Organisation des Shootings. Das Model nimmt umgehend Kontakt zur Agentur auf sollte sich der Kunde direkt an das Model wenden. Zuwiderhandlung in Form einer Direktbuchung unter Ausschluss der führt zur sofortigen Beendigung der Vermittlungstätigkeit seitens der Agentur.

II. Modalitäten:

1. **OPTION:** Eine Option ist eine terminverbindliche Buchungsreservierung seitens der Agentur im Namen des Modells. Eine vom Model erteilte Option ist absolut als verbindlich. Etwaige Änderungen die nach der Optionsvergabe entstehen sind der Agentur unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht und das Model kann eine Buchung trotz vergebener Option nicht annehmen behält sich die Agentur vor, dem Modell eine Ausfallprovision in Höhe der Buchungsprovision in Rechnung zu stellen.
2. **WETTEROPTION/WETTERBUCHUNG:** Witterungsabhängige Buchungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet werden und können bis spätestens 24 h vor Buchungsbeginn seitens des Kunden verschoben oder storniert werden. Wetterbuchung aufgrund der
3. **STORNIERUNG:** Liegen triftige Gründe vor, kann eine Festbuchung von Kunden- und Agentur-Seite gebührenfrei storniert werden, sofern diese 1 Tag

vorher erfolgt. Kommt es zu einer Stornierung durch das Model (z.B. Krankheit), erlischt der Anspruch auf Honorar.

III. Vermittlungsprovision / Gebühren:

1. Die Agentur berechnet eine Agenturprovision von 20 % (nachstehend „AP“ genannt) auf alle vereinbarten Honorare, Buyouts, Begleitgagen und Ausfallhonorare. Die AP wird bei Folgebuchungen und Folge-Buyouts auch fällig, wenn es zu einer unter I.3. erwähnten Direktbuchung kommt.
2. Das Model ist für die Aktualisierung des Bildmaterials verantwortlich. (Fotos nicht älter als 1 Jahr, Aktualisierung der Bilder per E-Mail jährlich).
3. Bei Kindern bis 18 Jahren lädt die Agentur zum Casting ein. Ein Casting im Studio kostet EUR 30 pro Familie. Die Agentur schickt die entstandenen Casting-Bilder per Download oder gibt sie auf Datenträger direkt im Anschluss an das Casting an die Familie weiter. Die Nutzung der Bilder seitens der Familie ist ausschließlich im privaten Bereich gestattet. Eine Weiterleitung an Mitbewerberagenturen ist ausdrücklich untersagt.

IV: Anforderung und Ausfall:

1. Der Kunde hat die Agentur über alle Anforderungen an das Model zu informieren. Das Model schuldet lediglich Anwesenheit am Set und Erfüllung der vereinbarten Tätigkeit.
2. Sind Aufnahmen unter besonderen Umständen geplant (Tag-Wäsche/Bikini, Nacht-Wäsche, Außenaufnahmen bei extremer Witterung, Unterwasseraufnahmen, Kontakt mit Tieren...) so ist dieses im Vorfeld zu kommunizieren. Ist dieses nicht geschehen, ist das Model nicht zur Kooperation verpflichtet und der Kunde schuldet ein Ausfallhonorar in Höhe von 70%. Ein Buyout ist in diesem Fall nicht fällig.

V. Arbeitszeiten Erwachsene:

1. Eine Tagesbuchung beinhaltet 10 h inkl. Pausen, eine Halbtagesbuchung 5 h inkl. Pause zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr, sofern nicht anders vereinbart.
2. Bei einem Auftrag am Wohnort des Modells beginnt die Arbeitszeit mit dem Eintreffen des Modells am Set und endet mit dessen Verlassen. Außerhalb des Wohnorts beginnt die Arbeitszeit mit dem Verlassen des Hotels und endet mit der Ankunft im Hotel.
3. Kommt es zur Over-Time, bemüht sie die Agentur um eine einvernehmliche Einigung mit dem Kunden im Sinne des Modells. I.d.R. liegt ein Stundensatz in der Over-Time bei 10 % der TG.
4. Bei der Buchung von Kindern, die unter § 6 des Jugendarbeits-Schutzgesetzes fallen, sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und gehen den vorstehenden Regelungen vor.

VI. Arbeitszeiten

Kinder/Genehmigungsmodalitäten:

1. Kinder unter 3 Jahre dürfen dem Gesetzgeber nach nicht arbeiten und unterliegen keinen zeitlichen Auflagen. Die Zeit am Set und vor der Kamera unterliegt dem Ermessen der Eltern. Bei Aufnahmen von Kindern unter 3 Jahren dürfen die Kinder nur in ihren normalen alltäglichen Handlungen aufgenommen werden. Ihr Tagesrhythmus (Schlafen, Essen) darf nicht gestört oder unterbrochen werden.

2. Kinder zwischen 3-6 Jahren dürfen in der Zeit zwischen 09:00 und 17:00 beschäftigt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer am Set darf 3 h nicht überschreiten. Nach 30 Minuten vor der Kamera ist eine Pause vorgesehen.

3. Kinder zwischen 6-16 Jahren, bzw. bis zur Vollendung der Schulpflicht dürfen in der Zeit zwischen 07:00 und 22:00 Uhr beschäftigt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer am Set darf 5 h nicht überschreiten. Nach 60 Minuten vor der Kamera ist eine Pause vorgesehen. Bei aufeinander folgenden Arbeitstagen ist eine Nachtruhe von mind. 14 h einzuhalten.

4. Jugendliche zwischen 16-18 Jahren, die noch zur Schule gehen dürfen in der Zeit zwischen 06:00 und 23:00 beschäftigt werden. Die Arbeitszeit am Set darf 8 h nicht überschreiten.

5. BESCHÄFTIGUNGSGENEHMIGUNG:

5.1. Um bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Arbeitsbewilligung zu erreichen muss die Agentur vor dem Beschäftigungsbeginn einen schriftlichen Antrag einreichen. Ohne die Genehmigung des Amtes darf kein Kind beschäftigt werden.

5.2. Für diesen Antrag bedarf es

- der Unterschriften aller Erziehungsberechtigten,
- eines ärztlichen Attestes, das nicht älter ist als 3 Monate,
- einer Stellungnahme des Jugendamtes und
- bei der Schulpflicht unterliegenden Kindern einer Stellungnahme der Schule.

Beide Stellungnahmen (J.A. und Schule) behalten für ein Jahr ihre Gültigkeit.

5.3. Die Eltern eines minderjährigen Modelles verpflichten sich, diese Unterschriften und Stempel unaufgefordert aktuell zu halten. Die Agentur schickt den Eltern einen Vordruck (Laufzettel) vor Aufnahme in die Kartei. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Laufzettel spätestens zwei Wochen nach dem ersten Casting der Agentur per E-Mail zukommen zu lassen. Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen kann es zur Vermittlung kommen.

VII: Rechnungsmodalitäten:

1. Die Agentur stellt Rechnung über alle Honorare und Buyouts im Namen und Auftrag des Models sofern nicht anders vereinbart. Bei einem branchenüblichen Zahlungsziel von 2-3 Monaten von Kundenseite her verpflichtet sich die Agentur um zeitnahe Abrechnung der Gagen. Die Agentur ist nicht zur Vorkasse verpflichtet.

2. Die Agentur schickt dem Model nach Eingang des Honorars von Kundenseite eine Abrechnung in Form einer Gutschrift. Das Model verpflichtet sich um eigenständige Versteuerung der Einnahmen.

3. Die Agentur haftet nicht für Zahlungsausfälle des Auftraggebers.

VIII. Nutzungsrechte, Gagenverhandlung:

1. Die Agentur verhandelt im Sinne des Models dessen Gagen und Buyouts. (Nutzung oder Usage, Einkauf der Rechte am Bild) Die Agentur setzt das Vertrauen des Models in ihre Fähigkeiten voraus.

2. Bei einer Optionsanfrage sind diese Verhandlungen abgeschlossen, das Model hat die Möglichkeit die Konditionen entweder zu akzeptieren oder den Auftrag abzulehnen.

4. Kunde, Agentur und Model können die erstellten Aufnahmen nach Absprache zur Eigenwerbung in den sozialen Medien verwenden. Dies gilt auch für am Set entstandene Making-off-Filme.

5. Das Model verpflichtet sich grundsätzlich zu einer Freigabe der Rechte am Bild im Rahmen der angemessenen Buyouts. Dies gilt auch für Folgebuyouts. Die Agentur verhandelt eigenständig und im Sinne des Models. Die Agentur ist nicht verpflichtet das Model um Einverständnis zu fragen. Ausgenommen sind im Vorfeld unerwähnte Nutzungsabsichten ohne zeitliche Einschränkung. In diesem Fall hat das Model die Möglichkeit, eine Einwilligung in die Folgenutzung zu verweigern.

IX. Verspätung, Wartezeiten, Reklamation, Gewährleistung, Haftung

1. Bei schuldhafter Verspätung des Models (Stau, verpasste Bahn, Verschlafen...) hat das Model die verpasste Arbeitszeit nachzuholen. Ist dies produktionsbedingt nicht möglich verliert das Model seinen anteiligen Honoraranspruch auf der Grundlage der Berechnung des Überstundenhonorars. Ausgenommen ist höhere Gewalt (Sturmwarnung, Einstellen des Flugverkehrs...)

2. Kommt es produktionsbedingt zu langen Wartezeiten, gelten diese weiterhin als Arbeitszeit, auch wenn das Model nach Rücksprache mit der Produktion das Set zwischenzeitlich verlässt.

3. Das Model verpflichtet sich, seine Erscheinungsform (Haare, Bart, Nägel, Haut, Konfektion) nach

Optionsvergabe nicht ohne Rücksprache zu verändern. Erscheint das Model anders als auf der Sed Card am Set hat der Kunde das Recht zur Reklamation. Ist die Reklamation berechtigt, erlischt jeder Anspruch auf Honorar und AP und das Model wird unverzüglich von seiner Arbeitspflicht entbunden. Eine Reklamation ist vor der ersten Aufnahme auszusprechen. Sind mit dem Model Aufnahmen entstanden, erlischt die Möglichkeit einer Reklamation.

4. Das Model ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einer Leistungserbringung verpflichtet. Kommt es dieser nicht, nach kann es zu einer Reklamation kommen. Siehe IX.3. und IV.2.

5. Die Agentur haftet im Rahmen ihres eigenen Pflichtenkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet sie gegenüber dem Model nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Mitarbeiter der Agentur und deren Geschäftsführung.

X. Aufnahme und Kündigung:

1. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung eines Models in die Kartei liegt allein bei der Agentur und bedarf keiner weiteren Angabe von Gründen. Bei Bewerbungen Minderjähriger ist die Agentur verpflichtet, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

2. Model und Agentur können jederzeit die Zusammenarbeit beenden. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail erfolgen und ist von der Gegenseite zu bestätigen. Erfolgt eine Kündigung des Models ist die Agentur verpflichtet, alle Daten des Models unverzüglich zu löschen.

XI: Datenschutz

1. Das Model gibt die Rechte des Bildmaterials und an die Agentur geschickten Informationen zur Weitergabe an Kunden frei. Das Model ist damit einverstanden, dass die Agentur Casting-Bilder und auf Produktionen entstandenes Bildmaterial zur Eigenwerbung nutzt. Die beinhaltet die Website der Agentur und deren Auftritt in den sozialen Medien.

IX. Schlussbestimmung:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Hamburg.